

RS Vwgh 2004/2/26 2003/07/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2004

Index

L37297 Wasserabgabe Tirol
L69307 Wasserversorgung Tirol
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WasserleitungsO Sankt Johann/Tirol 1972 §2 Abs2;
WRG 1959 §36 Abs1;

Rechtssatz

Als relevante Vergleichszahlen für das Vorliegen einer Gefährdung in wirtschaftlicher Hinsicht iSd § 2 Abs 2 WasserleitungsO St. Johann/Tirol 1972 sind nicht nur die Daten eines Abschnittes der Versorgungsanlage, sondern die Daten der Gesamtanlage heranzuziehen, weil die WasserleitungsO St. Johann/Tirol 1972 eindeutig darauf ("Bestand der Gemeindeanlage") und nicht auf die Wirtschaftlichkeit einzelner Abschnitte abstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070009.X03

Im RIS seit

17.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at